



Planfeststellungsbeschluss

für die wesentliche Änderung und für die Weiterführung der bestehenden Erd- und Bauschuttdeponie (DK 0) nach Anpassung an die Vorgaben der DepV auf den Grundstücken Fl.Nrn. 158, 158/1,158/2, 170, 170/268, 170/302 und 170/311 der Gemarkung Schwarzenbruck und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 275, 275/2 – 275/9 der Gemarkung Röthenbach St. Wolfgang

Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Mittelfranken vom 22.03.1983 und der Plangenehmigung des Landratsamtes Roth vom 02.12.2003

Roth, 1. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	5
I.	Feststellung des Plans	5
II.	Festgestellte Planunterlagen	5
III.	Bedingungen und Auflagen	8
1.	Ausführung der Baumaßnahmen	8
1.1.	Grundsätzliches	8
1.2.	Anzeigen, Anträge	9
1.3.	Qualitätsmanagement	10
1.4.	Abnahmen, Anträge, Anzeigen	13
1.5.	Allgemeine bauliche Maßnahmen	13
1.6.	Künstliche geologische Barriere (Ersatzbarriere)	15
1.7.	Zwischenabdichtung	16
2.	Betrieb der Deponie	17
2.1.	Grundsätzliches	17
2.2.	Zugelassene Abfallarten	18
2.3.	Untersuchungs- und Nachweispflichten, Annahmeverfahren, Kontrollanalysen	18
2.4.	Einbau der Abfälle	21
2.5.	Deponieführung und –aufsicht, Information und Dokumentation	21
3.	Immissionsschutz	24
3.1.	Lärmschutz	24
3.2.	Luftreinhaltung	25
4.	Überwachung	26
4.1.	Überwachung allgemein	26
4.2.	Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser	27
4.2.1.	<i>Grundwasserüberwachung</i>	<i>27</i>
4.2.2.	<i>Oberflächenwasserüberwachung</i>	<i>29</i>
4.2.3.	<i>Wartung und Kontrolle des Sickerwassersystems</i>	<i>30</i>
4.3.	Überwachung von Deponiefläche, -höhe und –volumen	30
5.	Oberflächenabdichtung, Rekultivierung, Naturschutz	30
5.1.	Oberflächenabdichtung, Rekultivierung	30
5.2.	Naturschutz	33
6.	Nachsorge	33
7.	Sicherheitsleistung	34
8.	Auflagenvorbehalt	34

IV.	Wasserrechtliche Erlaubnis	35
1.	Beschränkte Erlaubnis	35
1.1.	Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung	35
1.2.	Plan.....	35
1.3.	Dauer der Erlaubnis	35
1.4.	Erlaubnisbedingungen und –auflagen	35
V.	Entscheidung über Einwendungen	36
VI.	Kosten	36
B.	Entscheidungsgründe	37
I.	Sachverhalt	37
1.	Vorhaben	37
1.1.	Beschreibung des Vorhabens:	37
1.2.	Standort des Vorhabens.....	37
1.3.	Beschreibung der Umwelt	38
2.	Ablauf des Verfahrens	39
2.1.	Antragstellung	39
2.2.	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	39
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	40
2.4.	Erörterungstermin	42
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	42
3.1.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG	42
3.1.1.	<i>Schutzgut Mensch</i>	42
3.1.2.	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	43
3.1.3.	<i>Schutzgut Boden</i>	44
3.1.4.	<i>Schutzgut Wasser</i>	45
3.1.5.	<i>Schutzgüter Luft und Klima</i>	46
3.1.6.	<i>Schutzgut Landschaft</i>	46
3.1.7.	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	46
3.1.8.	<i>Sonstige Schutzgüter</i>	47
4.	Schutzgebiete	47
5.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)	48
6.	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren	48

II.	Rechtliche Würdigung.....	49
1.	Notwendigkeit der Planfeststellung - Zuständigkeit - Prüfungsumfang.....	49
1.1.	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	49
1.2.	Zuständigkeit.....	49
1.3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung.....	49
1.4.	Rechtsgrundlagen	50
2.	Planfeststellung gem. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG	50
2.1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	50
2.1.1.	Bekanntmachung und Planauslegung.....	50
2.1.2.	Erörterungstermin	50
2.1.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	51
2.1.3.1.	Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	52
2.1.3.2.	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	53
2.2.	Materiell-rechtliche Würdigung	54
2.2.1.	Planrechtfertigung	54
2.2.2.	Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG.....	55
2.2.3.	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 32 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrW-/AbfG).....	76
2.2.4.	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 32 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2.....	76
2.2.5.	Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG)	76
3.	Zwischenergebnis	77
4.	Würdigung der Einwendungen	77
5.	Gesamtabwägung.....	113
6.	Wasserrechtliche Erlaubnis	113
7.	Kosten	114
	Rechtsbehelfsbelehrung:	117

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Der von der RH-Deponiekonsortialgesellschaft vorgelegte **Plan** für die wesentliche Änderung und für die Weiterführung der bestehenden Erd- und Bauschuttdeponie (DK 0) nach Anpassung an die Vorgaben der Deponieverordnung - DepV - wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen (vgl. A.II.) und mit den nachfolgend aufgeführten Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen (vgl. A.III.) nach den §§ 31 Abs. 2, 32, 34 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW/AbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) in Verbindung mit Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (BayRS2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376), **festgestellt**.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis, über die eigenständig zu entscheiden war (vgl. A.IV.), alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und Zustimmungen eingeschlossen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan (Planmappen vom 23.04.2008, bestehend aus Ordner 1 und 2, mit Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 30.10.2008, sowie ergänzendem Stilllegungskonzept vom 27.04.2009) wurde erstellt von der Planungsgemeinschaft R + H Umwelt GmbH / Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg und umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

0. Kurzübersicht; Erläuterungsbericht; Anlagenverzeichnis

1. Übersichten

- 1.1. Übersichtslageplan 1:25.000
- 1.2. Flurkarte mit Umgrenzung des Areals des Planfeststellungsantrags 1:2.000
- 1.3. Flurkarte mit Eigentümern und Auszug aus Liegenschaftskataster 1:5.000
- 1.4. Vereinbarung Schrödel – Konsortialgesellschaft
- 1.5. Lageplan mit Luftbild 1:5.000

2. Bestand im Lageplan

- 2.1. Lageplan Bestand 1:1.000

3. Vorhaben im Lageplan

- 3.1. Lageplan Rekultivierungsplan 1:1.000
- 3.2. Lageplan Deponieabschnitte 1:2.500

4. Vorhaben in Profilen

- 4.1. Lageplan Profilschnitt-Führung 1:5.000
- 4.2. Längsprofile L1-L4 und Querprofile Q1-Q9 1:1.000

5. Vorhaben in Detailplänen

- 5.1. Detailplan Ersatzbarriere 1:100
- 5.2. Detailplan Oberflächenabdeckung 1:100

6. Rekultivierungsplan

- 6.1. Rekultivierungsplan (nachrichtlich aus LBP)
- 6.2. Lageplan Flächenkategorien 1:4.000
- 6.3. Lageplan zeitliche Entwicklung 1:4000
- 6.4. Lageplan Oberflächenentwässerung 1:2.500
- 6.5. Lageplan Ausgleichs- und Versickerungsflächen 1:2000
- 6.6. Regeldetails Rand- und Versickerungsgraben 1:50

7. Betriebsplan

- 7.1. Lageplan Betriebsablauf 1:2.500
- 7.2. Tabelle Ergebnis Volumenberechnung

Ordner 2

8. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- 8.1. **UVS-Gutachten**
- 8.1.1. Untersuchungsraum im Lageplan 1:25.000
- 8.1.2. Übersichtskarte Schutzgüter 1:15.000

9. Fachgutachten

- 9.1. **Gleichwertigkeitsnachweis technische Barriere**
- 9.1.1. Geologische Barriere und alternative Lösung

- 9.2. **Geologie und Hydrogeologie**
- 9.2.1. Geologische Übersichtskarte 1:15.000
- 9.2.2. Lageplan mit Grundwassermessstellen 1:5.000
- 9.2.3. Geologische Profilschnitte mit Lageplan 1:10.000
- 9.2.4. Lageplan quartäre Rinnenstruktur 1:10.000
- 9.2.5. Ganglinien der deponiebezogenen Grundwassermessstellen
- 9.2.6. Ganglinien weitere Grundwassermessstellen
- 9.2.7. Grundwassergleichenplan 1:5.000
- 9.2.8. Lageplan Grundwasserflurabstand 1:4.000
- 9.2.9. Grundwasserbeschaffenheit

- 9.3. **Oberflächengewässer**
- 9.3.1. Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

- 9.4. **Boden**

- 9.5. **Luft**

- 9.6. **Schall**
- 9.6.1. Schallimmissionsorte

- 9.7. **Klima**
- 9.7.1 Klimakennwerte Niederschlags- und Windverhältnisse

- 9.8. **Landschaftsbild**
- 9.8.1 Landschaftsbildanalyse

- 9.9. **Kultur- und Sachgüter**
- 9.9.1 Kultur und Sachgüter

- 9.10. **Menschliche Nutzung**
- 9.10.1 Regionalplanung
- 9.10.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplanung

- 9.11. **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
- 9.11.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

- 9.12. **SAP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

- 9.13. **FFH-VP - FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- 10. Fachspezifische Anträge**
- 10.1 Wasserrechtlicher Antrag Niederschlagsversickerung
- 10.1.1 Übersichtslageplan TK 25
- 10.1.2 Lageplan Oberflächenentwässerung mit Einzugsgebieten
- 10.1.3 Detailplan Versickerungsfläche
- 10.1.4 Detailplan Versickerungsmulde und Randgraben
- 10.1.5 Dimensionierung Mulden – Elemente
- 10.1.6 Dimensionierung Versickerungsbecken

Ergänzendes Stilllegungskonzept vom 27.04.2009

1. Übersicht
 2. Stilllegung der Altdeponie
 3. Entwässerung
 4. Volumenbetrachtung
 5. Weiterbetrieb DK 0 der Deponie
- Anlagen: 5 Planbeilagen

Die festgestellten Unterlagen tragen den Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 01.10.2009; sie sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Soweit sie durch die nachfolgenden Entscheidungen, Bedingungen und Auflagen oder durch Roteinträge geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten, bzw. ergänzten Form Gegenstand der Planfeststellung.

III. Bedingungen und Auflagen

1. Ausführung der Baumaßnahmen

1.1. Grundsätzliches

1.1.1. Errichtung (Änderung), Betrieb und Abschluss der Deponie haben auf der Grundlage der vorliegenden Planung der Planungsgemeinschaft R + H Umwelt GmbH / Ingenieurbüro Haas-Kahlenberg vom 23.04.2008 (bestehend aus Ordner 1 und 2, mit Ergänzungs- und Austauschunterlagen vom 30.10.2008 und ergänzendem Stilllegungskonzept vom 27.04.2009) zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen, die sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergeben, sind zu berücksichtigen.

1.1.2. Eine maximale Endhöhe der Deponie von 383,0 m ü. NN (einschl. der Abdeckung und der dränwirksamen Zwischen- und Rekultivierungsschichten) darf an keiner Stelle überschritten werden.

Bereits erfolgte Überhöhungen sind innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheids auf die maximal zulässige Endhöhe von 383,0 m ü. NN rückzubauen.

1.1.3. Die endgültige Ausgestaltung des Kuppenbereiches und die Anpassung der angrenzenden Deponieabschnitte ist in der Ausführungsplanung darzustellen. Die Höhenangaben in den vorliegenden Plänen werden für die von der Rückbauverpflichtung betroffenen Bereiche sowie für die Bereiche, für die eine Endhöhe von > 383,0 m ü. NN beantragt wurde, insofern nicht Gegenstand der Planfeststellung.

1.1.4. Anhand der in den vorgelegten Planunterlagen enthaltenen Schnittzeichnungen sind folgende Unterlagen (3-fach) zu erstellen und dem Landratsamt Roth bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids vorzulegen:

- Ein digitales Geländemodell (Maßstab 1: 1.000) über den gesamten Geltungsbereich dieser Planfeststellung, aus dem die Geländehöhen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rekultivierung hervorgehen. Bei der Erstellung des digitalen Geländemodells ist zu beachten, dass eine Geländehöhe von 383,0 m ü. NN (Auffüllungen einschließlich Rekultivierungsschichten) an keiner Stelle überschritten werden darf.
- Ein digitales Geländemodell (Maßstab 1: 1.000) über die Flächen, auf denen ein Sandabbau zugelassen ist, aus dem die maximal noch zulässigen Abbautiefen hervorgehen.

Diese digitalen Geländemodelle werden nach Erlass eines entsprechenden Ergänzungsbescheids durch das Landratsamt Roth Gegenstand dieser Planfeststellung und ersetzen die vorgelegten Schnittzeichnungen.

1.1.5. Bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids ist dem Landratsamt Roth ein digitales Geländemodell (Maßstab 1: 1.000) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen, aus dem der aktuelle Stand der Auffüllungen und Abgrabungen im Geltungsbereich dieser Planfeststellung hervorgeht.

Sollte sich aus dem digitalen Geländemodell ergeben, dass weitere, im Rahmen dieses Planfeststellungsbescheids zugelassene Geländehöhen bereits überschritten wurden, so sind diese Überfüllungen bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids wieder abzutragen. Sollten genehmigte Abbautiefen überschritten worden sein, sind diese bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheids mit unbelastetem Erdaushub auf die genehmigten Abbautiefen aufzufüllen.

- 1.1.6. Die Baumaßnahmen sind generell so durchzuführen, dass Staub- und Geruchsemissionen so gering wie möglich gehalten werden.
Die emissionsmindernden Maßnahmen sind vor Bauausführung in einem Konzept darzustellen und bei der Bauausführung zu beachten. Das Konzept ist dem Landratsamt Roth mindestens 1 Monat vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 1.1.7. Die Bauausführung ist durch einen Fremdprüfer zu überwachen, der dem Landratsamt Roth vor Baubeginn zu benennen ist. Für die Fremdprüfung ist ein zugelassener, unabhängiger Sachverständiger zu beauftragen.
- 1.1.8. Die zur Anlegung des Ersatzbiotops teilweise vorgesehene Relieffierung durch Sandhügel im Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist mit den Energieversorgern rechtzeitig vorher im Rahmen eines Instruktionsverfahrens unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bau-, Höhen- bzw. Querschnitts- und Detailpläne abzustimmen.
- 1.1.9. Im Bereich der Leitungsschutzzonen sind Geländeänderungen und Pflanzungen nur nach Abstimmung mit den Energieversorgern zulässig. Als Leitungsschutzzone der 220 kV-Höchstsspannungsleitung ist nordwestlich der Leitungssache ein Streifen von 28 m bis 30 m in den Planunterlagen ausgewiesen. Bei der Pflanzung von Bäumen (Hochstämmen) ist jedoch ein Mindestabstand von größer/gleich 40 m zur Leitungssache einzuhalten. Für einen in der Höhe gestuften Bewuchs aus Hecken und Sträuchern, würde der eingezeichnete Streifen mit einer Breite von ca. 30 m ausreichen, nicht jedoch für einen richtigen Wald. In Richtung Südosten überschneidet sich dieser Schutzstreifen mit der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung der N-ERGIE AG.
- 1.1.10. Bei allen Baumaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen ist eine Einweisung durch die Energieversorger zwingend erforderlich.
Diese ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn mit der N-ERGIE Service GmbH (Tel. Nr. : 0911/802-78384) und mit der transpower stromübertragungs gmbh - Bereich Leitungen (Tel.Nr.: 0951/82-4350) zu vereinbaren.
- 1.1.11. Der Bestand und Betrieb sowie der Zugang, bzw. die Zufahrt zu den Freileitungen einschließlich der Masten muss für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten und im Störfall jederzeit gewährleistet bleiben.
- 1.1.12. Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und Technischen Regeln, sowie das beiliegende Merkblatt "Freileitungen" zu beachten.

1.2. Anzeigen, Anträge

- 1.2.1. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn sind dem Landratsamt Roth Ausführungspläne (5-fach) zu übermitteln. Die Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind in der Ausführungsplanung umzusetzen und zu berücksichtigen.

Hinweis: Es wird empfohlen bereits im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit den beteiligten Fachbehörden zu führen.

- 1.2.2. Beginn und Beendigung von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

Basisabdichtung

- Herstellung des Planums
- Einrichten der Probefelder für die Basisabdichtung
- Herstellung der Basisabdichtung

Oberflächenabdichtung

- Herstellung der Oberflächenabdeckung und -abdichtung (DK 0 – Deponieabschnitte)

- 1.2.3. Rechtzeitig vor Baubeginn der Basisabdichtung und des Oberflächenabdeckungs- und -dichtungssystems sind dem Landratsamt Roth geprüfte Standsicherheitsnachweise vorzulegen, die insbesondere auch die Gleitsicherheit der Schichten berücksichtigen. Die Maßgaben in den geprüften Standsicherheitsberechnungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Weiterhin sind diese vor Baubeginn auf die vorgesehenen Baustoffe zu überprüfen.

- 1.2.4. Das Landratsamt Roth, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.

1.3. Qualitätsmanagement

- 1.3.1. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage eines von der Fremdprüfung geprüften Qualitätsmanagementplanes begonnen werden.

Dieser Plan ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997, Ernst & Sohn Verlag, Berlin, aufzustellen. Er muss die speziellen Elemente des Qualitätsmanagements sowie die Verantwortlichkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in Anhang 1 zur DepV genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

Der Plan ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn der Probefelder dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Prüfung zu übersenden.

Er hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten
- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des Qualitätsmanagementplanes
- Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystem

- Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahme-trägers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich
- Ergebnisse der Materialprüfung und Standsicherheit
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des vorgesehenen Materials für ggf. erforderliche Auffüllungen und Ausgleichsmaßnahmen
- Nachweis ausreichender Menge und Qualität des für die Dichtungs-, Entwässerungs- und Rekultivierungsschicht vorgesehenen mineralischen Materials
- Die Fremdprüfung hat auch zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgt ist. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statiker bzw. Prüfsingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.
- Geprüfte Bemessungsunterlagen für Geotextilien, soweit diese zum Einbau vorgesehen sind
- Nachweis über die Sickerwasserresistenz sickerwasserbeaufschlagter Bauteile und Bauteilaukleidungen des Entwässerungssystems (hier insbesondere der Zwischen - abdichtung)
- Zulassungsbescheid der ggf. zum Einbau vorgesehenen Kunststoffdichtungsbahnen gem. der BAM Richtlinie, zweite Auflage, September 1999 (durch BAM, DIBt oder amtlich anerkanntes Prüfamt)
- Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung der Abdichtungssysteme
- Zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen entsprechend den Forderungen aus den Materialprüfungen bzw. aus dem Zulassungsbescheid der Kunststoffdichtungsbahn
- Beachtung der GDA-Empfehlungen E 5–5 zur Qualitätsüberwachung der ggf. zum Einsatz kommenden Geotextilien
- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung der Probefelder
- Vorgesehene Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (Qualitätslenkung)
- Qualitätsprüfungen (Eigen- und Fremdprüfungen) und Abnahmen (Eigen -, Fremd - prüfungen und behördliche Kontrollen)
- Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung der Abdichtungssysteme
- Art und Umfang der Dokumentation (Bestandspläne, Berichte, Fotos).

- 1.3.2. Die im Qualitätsmanagementplan festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.
- 1.3.3. Im Rahmen der Eignungsprüfung hat der Fremdprüfer auch die Scherparameter für die Trennflächen der Abdichtungsschichten experimentell zu ermitteln und mit den angenommenen Werten in den Standsicherheitsnachweisen der Deponieböschungen und des Oberflächenabdichtungssystems zu vergleichen.
- 1.3.4. Die Herstellbarkeit der Abdichtungskomponenten und der Abdichtungssysteme ist vor Errichtung des Abdichtungssystems unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern nachzuweisen.
- 1.3.5. Die ordnungsgemäße Errichtung der Basisabdichtungen (inkl. Deponieplanum) als auch der Zwischen- und der Oberflächenabdichtungen ist vor Ort durch die Bauleitung des Maßnahmeträgers zu überwachen. Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im Qualitätsmanagementplan vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen. Es ist mit der Aufgabe der Fremdprüfung, zu Gunsten der optimalen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahme - in wichtigen Fällen in Absprache mit dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg - der Bauleitung des Maßnahmeträgers ggf. fachtechnische und ausführungsbedingte Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.
- 1.3.6. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg begonnen werden.
- 1.3.7. Die fertig gestellten Teile des Planums und des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf auch hier nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 1.3.8. Sämtliche Eignungsnachweise der Fremdprüfung sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 1.3.9. Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdrückkraft, Schutzwirkung gegen Eindrücken von Kies der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des Qualitätsmanagementplanes vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie z.B. dem Prüfamtsamt für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) erstellt oder geprüft sein.

Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdprüfung zu bestätigen. Sickerwasserbeaufschlagte Geotextilien sind grundsätzlich aus PEHD herzustellen. Bei Abweichungen muss eine entsprechende Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden.

1.4. Abnahmen, Anträge, Anzeigen

- 1.4.1. Zur abfallrechtlichen Abnahme der mineralischen Basisabdichtung, der Zwischenabdichtungen und der Oberflächenabdichtung bzw. –deckung sind alle zum Qualitätsmanagement jeweils erforderlichen Nachweise und Gutachten dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth zu übersenden, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erfolgen hat.
- 1.4.2. Nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahmen (Basisabdichtung, Zwischenabdichtung und endgültige Oberflächenabdichtung) sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth unaufgefordert Bestandspläne zu übermitteln.
- 1.4.3. Nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme ist die abfallrechtliche Abnahme rechtzeitig (ca. 3 Wochen vorher) beim Landratsamt Roth zu beantragen.
- 1.4.4. Der Deponiebetreiber hat bis spätestens sechs Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan zu erstellen. Im Bestandsplan ist der gesamte Deponieabschnitt einschließlich der technischen Barrieren aufzunehmen und zu dokumentieren.
- 1.4.5. In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.
- 1.4.6. Der Deponiebetreiber hat die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts unmittelbar nach Abschluss der Endabdichtung beim Landratsamt Roth zu beantragen.
- 1.4.7. Der Deponiebetreiber hat die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnitts nach § 36 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beim Landratsamt Roth zu beantragen (§ 10 Abs. 2 DepV).

Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

1.5. Allgemeine bauliche Maßnahmen

- 1.5.1. Die Anbindung der Deponie an öffentliche Straßen ist durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die als Abrollstrecken benutzten Zufahrten sind auch innerhalb des Deponiegeländes auf einer Länge von mind. 100 m staubfrei, z.B. bituminös, zu befestigen und regelmäßig zu reinigen. Für anliefernde Fahrzeuge ist ein ausreichend dimensionierter Stauraum vorzusehen, um insbesondere Störungen des öffentlichen Verkehrs und des Betriebsablaufes zu vermeiden.

Innerhalb des Deponiegeländes ist die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle so auszubauen und zu unterhalten, dass sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält. Bei übermäßiger Staubentwicklung sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

- 1.5.2. Zur Kontrolle der Flächen- und Höhenentwicklung sowie der Böschungsneigungen durch das Deponiepersonal sind Kontrolleinrichtungen, wie z.B. Lehren, anzubringen.

- 1.5.3. Das Deponiegelände ist in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern. Hierzu ist an all diejenigen Stellen, an denen die Deponie ohne größere Schwierigkeiten mit Fahrzeugen oder ohne längere Wegstrecken zu Fuß zugänglich ist, entweder ein 2,00 m hoher lückenloser Maschendrahtzaun oder ein 2,00 m bis 3,00 m hoher Erdwall zu errichten. Auf eine Umzäunung kann nur dort verzichtet werden, wo Böschungen das Betreten auf natürliche Weise unmöglich machen.
- 1.5.4. Das Zugangstor ist außerhalb der Öffnungszeiten der Deponie verschlossen zu halten. Sollte die ständige Anwesenheit des erforderlichen Betriebspersonals der Deponie während der Öffnungszeiten nicht uneingeschränkt sichergestellt werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verschließen des Tores bei Abwesenheit, Videoüberwachung, elektr. Schranke mit Zugangskontrolle über Magnetschlüssel o.ä.) dafür Sorge zu tragen, dass keine Anlieferungen ohne Annahmekontrolle erfolgen können.
- 1.5.5. Im Eingangsbereich der Deponie ist eine gut lesbare Informationstafel mit folgenden Angaben aufzustellen:
- Name der Anlage
 - Öffnungszeiten
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Ansprechpartner bei besonderen Vorkommnissen außerhalb der Öffnungszeiten
 - zulässige Abfallarten.
- 1.5.6. Eine Zwischenlagerung von Material, das nicht für die Ablagerung auf der Deponie vorgesehen oder zugelassen ist, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens 2003 (Antrag vom August 2000) beantragte Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/5 zur Zwischenlagerung von RW 2 / Z 2 – Material und für die Sortierung von Bauschutt mit Wertstoffanteilen und anderen Verunreinigungen.
- Zur ausnahmsweisen Zwischenlagerung von Abfallanlieferungen oder Abfällen, die eine unzureichende Deklaration aufweisen, bzw. bei denen evtl. Nachuntersuchungen erforderlich werden, sind geeignete Zwischenlagerflächen (Probenahmenstellen) einzurichten.
- Die Probenahmenstellen dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen oder auf gedichteten Deponieabschnitten eingerichtet werden. Die Zwischenlagerflächen und deren Befestigung sind in der Ausführungsplanung darzustellen.
- Es ist sicherzustellen, dass Schadstoffe der zwischengelagerten Materialien nicht in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können. Die zwischengelagerten Materialien sind deshalb abzudecken oder in geeigneten, sicheren Containern zu lagern. Das Landratsamt Roth behält es sich ausdrücklich vor, eine separate Abwasserfassung und -behandlung für diese Probenahmenstellen zu fordern, wenn die vorstehenden Anforderungen nicht beachtet werden oder wenn im Rahmen der Grundwasseruntersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden sollten, die auf den Betrieb dieser Zwischenlagerflächen zurückzuführen sind.
- 1.5.7. Dem Landratsamt Roth ist ein schriftlicher Nachweis (Nutzungsvertrag) vorzulegen, dass für den Deponiebereich der Fa. Reithelshöfer (entsprechend Ziffer 12.1 des Erläuterungsberichts) der Eingangsbereich (insb. die Waage) der benachbarten Bauschuttrecyclinganlage der Firma F.B.R. genutzt werden kann.

Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb eines Monats ab Bestandskraft dieses Beschlusses vorgelegt werden oder sollte sich im laufenden Deponiebetrieb zeigen, dass die Einhaltung der unter A.III.2.3. (Untersuchungs- und Nachweispflichten, Annahmeverfahren, Kontrollanalysen) festgesetzten Auflagen nicht im geforderten Umfang gewährleistet werden kann, behält es sich das Landratsamt Roth ausdrücklich vor, die Errichtung eines Bereiches, in dem die Abfälle angeliefert, gewichts- oder volumenmäßig erfasst und identifiziert werden können, auch auf dem Deponiebereich der Fa. Reithelshöfer zu fordern. Die Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 DepV wird insofern in stets widerruflicher Weise erteilt.

1.6. Künstliche geologische Barriere (Ersatzbarriere)

- 1.6.1. Vor Baubeginn sind Erkundungsbohrungen und -sondierungen in den geplanten vier DK0 - Abschnitten durchzuführen, um die tatsächlich vorhandenen Schichtdicken (Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand) und deren Ausprägung im Detail zu überprüfen.

Der Termin für die Bohr-/Sondierarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

- 1.6.2. Auf der Basis dieser Erkundungsergebnisse ist durch die Bauleitung, die Fremdprüfung und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang das Deponieplanum aufbereitet werden muss.
- 1.6.3. Der Untergrund der Ersatzbarrieren ist standfest vorzubereiten, evtl. Wurzelstöcke sind zu entfernen. Diese technische Maßnahme ist auf den noch nicht mit Bauschutt befüllten Bereichen mit überlagernder Entwässerungsschicht flächig auszubilden
- 1.6.4. Die Fremdprüfung hat am fertig gestellten Deponieplanum nachzuweisen, dass die Anforderungen des Qualitätsmanagementplanes vollumfänglich eingehalten werden. Erst nach Freigabe durch die Fremdprüfung darf mit der Aufbringung der Ersatzbarrieren begonnen werden.
- 1.6.5. Die Mindestmächtigkeit der Ersatzbarrieren muss in allen vier DK0 - Abschnitten 2,2 m betragen. Ein Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand ist einzuhalten. Für das Planum der Ersatzbarriere gilt das angenommene Niveau von > 348 m ü. NN somit nur, soweit nicht im Rahmen der Erkundungsbohrungen und -sondierungen ein höherer Grundwasserstand festgestellt wird
- 1.6.6. Die Ersatzbarriere ist an den angrenzenden Böschungsflächen seitlich wannenartig um mind. 1,0 m hochzuziehen. Bei Böschungen mit Zwischenabdichtung erfüllt die Zwischenabdichtung die Funktion der seitlich hochgezogenen Ersatzbarriere.
- 1.6.7. Die Durchlässigkeit der künstlichen geologischen Barriere muss $k_f \leq 1 \times 10^{-7}$ m/s betragen und ist vor dem Einbau nachzuweisen.
- 1.6.8. Die effektive Kationen-Austausch-Kapazität (KAKeff) dieser Schicht muss > 5 mval / 100 g betragen und ist vor dem Einbau nachzuweisen.
- 1.6.9. Zur Herstellung der Ersatzbarriere dürfen ausschließlich natürliche mineralische Materialien und Materialien, die die Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nrn. 1 und 2 DepV einhalten, verwendet werden.

- 1.6.10. An den für die Ersatzbarriere vorgesehenen Materialien müssen Eignungsprüfungen durchgeführt und Probefelder angelegt werden.

Verfügbarkeit, Homogenität, die Einhaltung der Kationenaustauschkapazität und der Wasserdurchlässigkeit sowie die Einhaltung der Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nrn. 1 und 2 (Tabelle 2, Spalte 4) DepV müssen im Rahmen der Eignungsprüfung nachgewiesen und im Rahmen der Einbauprüfung belegt werden.

- 1.6.11. Mit der Errichtung der Ersatzbarriere darf erst nach Vorliegen der genehmigten Ausführungsplanung begonnen werden.

- 1.6.12. Während der Errichtung und in der Ablagerungsphase ist sicherzustellen, dass es auf der Ersatzbarriere nicht zu Pfüthenbildung und Verschlammung kommen kann.

- 1.6.13. Die technisch hergestellte geologische Barriere ist von einem zugelassenen, unabhängigen Sachverständigen abzunehmen, die Ergebnisse sind dem Landratsamt Roth vorzulegen.

1.7. Zwischenabdichtung

- 1.7.1. Überlagerungsflächen im Böschungsbereich und Berührungsflächen der bestehenden mit den neuen Deponieabschnitten sind mit einer Zwischenabdichtung bestehend aus mind. 0,50 m bindigem Erdmaterial $k_f \leq 1 \times 10^{-8}$ m/s und mind. 0,15 m mineralischer Entwässerungsschicht herzustellen. Die gemäß Ziffer 2.3 und Anlagen 3, 4 des ergänzenden Stilllegungskonzeptes geplante Dicke von 0,40 m ist für die Zwischenabdichtung nicht ausreichend, da sie in diesem Fall als Nachrüstungsmaßnahme der geologischen Barriere zu sehen ist.

- 1.7.2. An den für die Verwendung als Zwischenabdichtungen vorgesehenen Materialien müssen ebenfalls die erforderlichen Eignungsprüfungen durchgeführt werden.

Verfügbarkeit, Homogenität sowie die Einhaltung der Durchlässigkeitswerte müssen auch bei der Zwischenabdichtung im Rahmen der Eignungsprüfung nachgewiesen und im Rahmen der Einbauprüfung belegt werden. Für die Entwässerungsschicht der Zwischenabdichtung ist auch nachzuweisen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit langfristig ausreicht, um einen Wassereinstau im Deponiekörper zu verhindern.

- 1.7.3. Die Entwässerungsschicht ist so einzubauen (z.B. Vor-Kopf-Einbau mittels Bagger mit Teleskopausleger), dass eine Beschädigung der Abdichtung ausgeschlossen werden kann.

- 1.7.4. Alternativ zur mineralischen Abdichtung kann die Zwischenabdichtung auch aus Kunststoffdichtungsbahnen, mind. 1,5 mm dick mit DIBt-Zulassung und Schutzlage ausgeführt werden. Diese Alternative ist aber nur bis zu einer Böschungsneigung von 1:3 möglich.

Ab einer Neigung von 1:3 sind zusätzliche Standsicherheits-, Gleitsicherheits- und Scherfestigkeitsnachweise zu führen. Ab einer Neigung von 1:3 können zusätzliche Maßnahmen, wie z. B. Rückverhängen durch zugfeste Geogitter erforderlich werden.

- 1.7.5. Beim Verlegen von Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der

Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.

- 1.7.6. Die laufende Überwachung des Einbaus der Kunststoffdichtung ist im Rahmen der Fremdprüfung von einem im Qualitätsmanagementplan aufzuführenden unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen.

Die Abnahme muss sich insbesondere auf die Schweißnähte, die Anbindungen (z.B. an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindungen der Dichtung (z.B. in Böschungskronen) erstrecken.

- 1.7.7. Rechtzeitig vor der Abnahme der Zwischenabdichtung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verlegebestandsplan,
- Ergebnisse aus der Fremd- und Eigenüberwachung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen,
- Schweißprotokolle,
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung,
- Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit,
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten und der Nachbesserungen.

- 1.7.8. Auf die Kunststoffdichtungsbahn ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement nach den Vorgaben der BAM aufzubringen, wie z.B. ein mechanisch verfestigtes Geotextil aus PEHD mit einem Flächengewicht von mindestens 3000 g/m², um ein Einpressen des Materials in die Kunststoffdichtungsbahn und somit ihre Zerstörung zu verhindern.

Bei der Verlegung der Geotextilien ist eine Randüberlappung von mindestens 30 cm einzuhalten, andernfalls sind die Bahnen zu verschweißen.

- 1.7.9. Die zur Ausführung kommende Variante der Zwischenabdichtung (mineralische Dichtung oder KDB mit Schutzlage) ist unter Beachtung der o.g. Anforderungen in der Ausführungsplanung zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen. Die je nach gewählter Variante erforderlichen Nachweise und Prüfungsprotokolle sind fristgerecht vorzulegen.

- 1.7.10. Zum Schutz der Zwischenabdichtungen gegen Frosteinwirkung sind vor Einbruch der Frostperiode Maßnahmen mit ausreichender Schutzwirkung durchzuführen (z.B. Aufbringen von Schutzmatten, Luftpolsterfolien etc.).

2. Betrieb der Deponie

2.1. Grundsätzliches

Für den Betrieb der Deponie sind die Bestimmungen der DepV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Deponie hat auch weiterhin, jedoch nicht ausschließlich, der öffentlichen Entsorgung für dort zur Ablagerung zugelassener Abfälle, die im Gebiet der Landkreise Nürnberger Land und Roth angefallen sind, zu dienen.

2.2. Zugelassene Abfallarten

2.2.1. Es dürfen nur Abfallarten mit den folgenden Schlüsselnummern (Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) angenommen und abgelagert werden:

- 10 11 03 (a) Glasfaserabfall
- 10 12 08 Keramikerzeugnisse, Fliesen, Ziegel, Steinzeug
- 15 01 07 (a) Verpackungen aus Glas
- 17 01 01 (a) Beton
- 17 01 02 (a) Ziegel
- 17 01 03 (a) Fliesen, Ziegel, Keramik
- 17 01 07 (a) Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik
- 17 02 02 (a) Glas
- 17 03 02 Asphalt, teerfrei
- 17 05 04 (a) Boden und Steine, außer Oberboden und Torf
- 17 05 06 Baggergut
- 19 12 05 (a) Glas
- 20 02 02 (a) Boden und Steine aus Gärten und Parkanlagen, außer Oberboden und Torf

2.2.2. Es dürfen nur nicht verwertbare Inertabfälle der o.g. Abfallarten abgelagert werden, die jeweils die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse 0 einhalten.

2.2.3. Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 der DepV dürfen nicht abgelagert werden.

2.2.4. Ausnahmen von den Zuordnungswerten der Tabelle 2 des Anhangs 3 Nummer 2 DepV sind ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Fußnoten zulässig.

2.2.5. Abfälle und Deponieersatzbaustoffe dürfen auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung des Landratsamtes Roth und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert oder eingesetzt werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen der DepV – nicht beeinträchtigt wird. Der den Zuordnungswert überschreitende Messwert darf maximal das Dreifache des jeweiligen Zuordnungswertes betragen, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle höhere Überschreitungen zugelassen werden. Eine Überschreitung ist nicht zulässig bei den Parametern Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, Mineralölkohlenwasserstoffe, pH-Wert und DOC, soweit nicht durch die Fußnoten der Tabelle Überschreitungen zugelassen werden.

2.3. Untersuchungs- und Nachweispflichten, Annahmeverfahren, Kontrollanalysen

2.3.1. Für die Abfallanlieferung gelten die Vorgaben der DepV (insbesondere § 8 und Anhang 4).

2.3.2. Für jede Materialanlieferung ist eine intensive Eingangskontrolle sowie eine Prüfung der Begleitpapiere durch geschultes Personal (Deponiewärterschulung) durchzuführen. Der Betreiber hat vor der ersten Annahme eines Abfalls die Schlüsselparameter für die Kontrolluntersuchung festzulegen.

2.3.3. Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber hierfür rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

- Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
- Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
- Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
- Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
- Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
- Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2 DepV,
- Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 DepV,
- zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse 0,
- Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit.

Soweit nach § 43 oder § 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit Teil 2 der Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise oder Sammelentsorgungsnachweise zu führen sind, können die nach Satz 1 Nummern 1 bis 5 vorzulegenden Angaben durch die verantwortliche Erklärung nach der Nachweisverordnung ersetzt werden.

Soweit im Fall von Satz 2 Deklarationsanalysen vorzulegen sind, sind die Analysenberichte nach Satz 1 Nummer 8 nur für die darüber hinaus erforderlichen Zuordnungskriterien gesondert vorzulegen. Zum 16. Juli 2009 vorliegende grundlegende Charakterisierungen und festgelegte Schlüsselparameter gelten bis zum Ende einer eventuellen Befristung fort.

2.3.4. Der Deponiebetreiber hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen, die mindestens umfasst:

- Prüfung, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt,
- Feststellung der Masse, des Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung,
- Kontrolle der Unterlagen (Begleitpapiere) auf Übereinstimmung mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung,
- Kontrolle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch, die in begründeten Einzelfällen auch beim Einbau des Abfalls erfolgen kann.

Soweit nach § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit Teil 3 der Nachweisverordnung Register zu führen sind, können die nach Satz 1 Nummern 2 und 4 zu kontrollierenden Maßgaben durch die Angaben im Register nach der Nachweisverordnung ersetzt werden.

2.3.5. Der Deponiebetreiber hat bei Inertabfällen, die erstmalig oder erneut charakterisiert werden müssen, bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 500 Megagramm von den ersten 500 Megagramm eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen.

Eine stichprobenhafte Durchführung von Kontrolluntersuchungen ist bei regelmäßigen Anlieferungen mindestens einmal jährlich, bei Anlieferungen größerer Mengen je angefangene 5.000 Megagramm angelieferten Abfalls erforderlich.

2.3.6. Wenn sich bei der Annahmekontrolle nach Ziffer 2.3.4 Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit der Abfälle für die vorgesehene Ablagerung nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen,

ist ebenfalls eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen, sofern die Abfälle nicht zurückgewiesen werden. Für Abfälle, deren Zuordnung nachträglich zu prüfen ist, muss eine gesicherte Zwischenlagerung, z.B. in Containern, gewährleistet sein.

2.3.7. Die Kontrolluntersuchungen sind nach Maßgabe des Anhangs 4 Nummer 3 DepV und nach Anhang 4 Nummer 4 DepV zu bewerten. Wird eine Kontrolluntersuchung durchgeführt, hat der Deponiebetreiber bei der Abfallanlieferung von dem angelieferten Abfall eine Rückstellprobe zu nehmen und mindestens einen Monat aufzubewahren.

2.3.8. Bei der Ablagerung von in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Inertabfällen sind die grundlegende Charakterisierung und Kontrollanalysen nicht erforderlich, wenn

- der Abfall aus einem einzigen Herkunftsbereich stammt
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie durch Schadstoffe verunreinigt sind
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für DK 0 überschritten werden und
- wenn der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an Fremdstoffen enthält:

Abfallschlüssel	Beschreibung	Einschränkungen
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 02 02	Glas	
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG
19 12 05	Glas	
20 01 02	Glas	Nur getrennt gesammeltes Glas
20 02 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; ausgenommen Oberboden und Torf

2.3.9. Die Anlieferung der Abfälle ist nach der Vorgaben der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweise bzw. Registerpflicht) zu dokumentieren.

Der Deponiebetreiber hat für jede Abfallanlieferung eine Eingangsbestätigung unter Angabe der festgestellten Masse und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung auszustellen.

Wird die Übergabe der Abfälle mittels Begleitschein oder Übernahmeschein nach der Nachweisverordnung bestätigt, so ersetzen diese Nachweise die Eingangsbestätigung.

- 2.3.10. Der Deponiebetreiber hat das Recht und die Pflicht, die Annahme nicht zugelassener Abfälle zu verweigern. Das Landratsamt Roth sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie nicht zugelassene Abfälle unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für unklare Abfallanlieferungen.

2.4. Einbau der Abfälle

- 2.4.1. Direkt auf das Deponiebasisabdichtungssystem und auf die Zwischenabdichtung dürfen keine Abfälle aufgebracht werden, die die Abdichtungen beschädigen könnten. Erforderlichenfalls ist eine Schutzschicht aus geeigneten zugelassenen Abfällen aufzubringen.
- 2.4.2. Vor Beginn der Verfüllung sind die einzelnen Verfüllabschnitte, wie in den Plänen dargestellt, im Gelände gut sichtbar zu verpflocken. Die Pflöcke sind gegen Zerstörung zu sichern.
- 2.4.3. Die Abfälle sind lagenweise einzubauen und in Abhängigkeit von der Abfallart zu verdichten. Die jeweiligen Schüttlagen dürfen 2 m nicht überschreiten.
- 2.4.4. Zur starken Staubbildung neigende Abfälle sind unabhängig von der Befeuchtung arbeitstäglich und vor den Wochenenden abzudecken. Dies gilt auch für leicht durch Wind verfrachtbare Abfälle. Die Einbaustellen sind so klein wie möglich zu halten.
- 2.4.5. Bei der Ablagerung von Abfällen auf der Deponie ist Folgendes zu beachten:
- Abfälle, die dichtende Eigenschaften besitzen, dürfen nicht breitflächig eingebaut werden.
 - Abfälle, die Standsicherheitsprobleme hervorrufen können, dürfen nicht in die Deponieböschungen eingebaut werden.
- 2.4.6. Beim Abkippen des Verfüllmaterials darf die Schütthöhe maximal 2 m betragen. Material, das zu starker Staubbildung neigt, ist in befeuchtetem Zustand abzuladen, einzubauen und sofort abzudecken.
- 2.4.7. Die Abfälle sind in der Deponie hohlraumarm einzubauen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind.
- 2.4.8. Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher sein. Hierzu hat der Deponiebetreiber einen Standsicherheitsnachweis zu führen. Sofern die Standsicherheit von Dichtungskomponenten auf der Wirkung nicht dauerhaft beständiger Baustoffe beruht, muss der Nachweis auch die Dauer der nachgewiesenen Standsicherheit erkennen lassen. Die Richtigkeit der Planungsannahmen insbesondere der Abfallkenndaten für den Standsicherheitsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen.

2.5. Deponieführung und –aufsicht, Information und Dokumentation

- 2.5.1. Während der Öffnungszeiten der Deponie muss jederzeit ausreichend Personal, das über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügt, für die wahrzunehmen-

den Aufgaben vorhanden sein. Sollte dies aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht uneingeschränkt gewährleistet werden können, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Videoüberwachung, Schranke o.ä.) sicherzustellen, dass keine Anlieferungen ohne die erforderliche Annahmekontrolle durchgeführt werden können.

- 2.5.2. Der Deponiebetreiber hat sicherzustellen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung der Deponie verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissenstand verfügen. In den regelmäßig durchzuführenden Einweisungen ist auch auf die Auflagen dieses Bescheids hinzuweisen.
- 2.5.3. Die für Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9 DepV teilzunehmen. Die Lehrgangsbestätigungen sind dem Landratsamt Roth jeweils spätestens mit den Jahresberichten vorzulegen.
- 2.5.4. Es ist ein Betriebsbeauftragter zu bestellen, der dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg schriftlich zu benennen ist.
- 2.5.5. Der Betreiber hat sowohl eine Betriebsordnung als auch ein Betriebshandbuch zu erstellen. Beide sind regelmäßig fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Vorschriften zu enthalten. Sie gilt auch für Benutzer der Deponie und muss an geeigneter Stelle im Eingangsbereich der Deponie gut sichtbar ausgehängt sein. Die Betriebsordnung sowie erforderlich werdende Fortschreibungen sind dem Landratsamt Roth jeweils in 2-facher Fertigung vorzulegen.

Im Betriebshandbuch sind festzulegen:

- für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und für die Betriebssicherheit der Deponie erforderlichen Maßnahmen,
 - Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 DepV, die bei Überschreiten der ggf. noch festzusetzenden Auslöseschwellen (s. B.II.2.2.2.1 (3.2)) durchzuführen sind,
 - die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.
- 2.5.6. Der Betreiber hat die wesentlichen Daten des Deponiebetriebes arbeitstäglich in ein Betriebs-tagebuch einzutragen. Hierzu zählen insbesondere folgende Angaben und Einträge:
 - Abfallkataster (Ablagerungsplan),
 - grundlegende Charakterisierung der angelieferten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe sowie die festgelegten Schlüsselparameter,
 - Protokolle oder Erklärungen nach § 8 Absatz 3 DepV,
 - Angaben zur Annahmekontrolle nach § 8 Absatz 4 DepV,
 - Ergebnisse der Kontrolluntersuchung nach § 8 Absatz 5 DepV sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen bei fehlender Übereinstimmung des Abfalls oder Deponieersatzbaustoffs mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung oder bei Verzicht auf Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 DepV die Erklärung des Abfallerzeugers,

- Angaben über Art, Menge und Herkunft zurückgewiesener Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe,
- Protokolle der Abnahme der für den Ablagerungsbetrieb erforderlichen Einrichtungen,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse von sonstigen anlagen- und stoffbezogenen Kontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen kann auf Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung und Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zurückgegriffen werden, soweit diese die erforderlichen Angaben enthalten.

2.5.7. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Es muss jederzeit von den zuständigen Behörde eingesehen werden können. Die Aufzeichnungen sind bis zur Entlassung aus der Nachsorge aufzubewahren.

2.5.8. Über die in das Betriebstagebuch aufgenommenen Daten und Nachweise hat der Deponiebetreiber eine Jahresübersicht mit Erklärung zum Deponieverhalten zu erstellen.

Dieser Jahresbericht ist dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg jeweils spätestens bis 31. März des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Der Jahresbericht ist entsprechend Anhang 5 Nr. 2 DepV zu erstellen und muss die dort aufgeführten Angaben, Unterlagen, Erklärungen und Nachweise enthalten.

2.5.9. Zusammen mit dem Jahresbericht ist dem Landratsamt Roth jeweils ein durch ein dafür geeignetes Fachbüro erstelltes digitales Geländemodell (Maßstab 1: 1.000) über den gesamten Geltungsbereich dieser Planfeststellung vorzulegen, aus dem der jeweilige aktuelle Stand der Auffüllungen und Abgrabungen hervorgeht. In einer zusätzlichen Übersichtskarte sind durch einen Abgleich mit den digitalen Geländemodellen, die Bestandteil dieser Planfeststellung sind, die noch verbleibenden Abbautiefen und Verfüllhöhen darzustellen. Bereiche, in denen gegebenenfalls zulässige Abbautiefen unterschritten oder zulässige Auffüllhöhen überschritten werden, sind farbig gesondert hervorzuheben.

Für die Bereiche, in denen die abschließende Rekultivierungsschicht aufgetragen und abgenommen ist, kann nach schriftlicher Bestätigung durch das Landratsamt Roth auf die Erstellung eines digitalen Geländemodells verzichtet werden.

Im Rahmen der regelmäßig mit den Fachbehörden durchzuführenden Kontrollbegehungen werden die abzuschließenden und zu rekultivierenden Deponiebereiche und erforderlichenfalls auch Vorgaben zum weiteren Verfüllverlauf festgelegt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und abschnittsweisen Betriebes notwendig ist.

2.5.10. Der Deponiebetreiber hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten über

- alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt und
- Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Deponiebetrieb führen.

2.5.11. Den Aufsichts- und Fachbehörden ist der Zutritt zum Deponiegelände und die Einsicht in die Betriebsunterlagen, insbesondere in das Betriebstagebuch, jederzeit zu ermöglichen.

Soweit die Deponie nicht dauernd mit einem Deponiewart besetzt ist, ist dem Landratsamt Roth ein für das Eingangstor passender Schlüssel zu überlassen.

Den Behördenvertretern sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Deponiebetriebes bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase.

3. Immissionsschutz

3.1. Lärmschutz

3.1.1. Die Deponie ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben.

3.1.2. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (GMBl. S. 503 vom 26.08.1998) - zu beachten.

Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm die zugehörigen aufgrund der Summenwirkung mit anderen Betrieben reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tags (6-22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Fl.Nr. 151/61, Gmkg. Schwarzenbruck (an der Röthenbacher Str., Gsteinach)	44 dB(A)	
Fl.Nr. 279/11, Gmkg. Feucht (Gsteinacher Str. 75, Feucht)	54 dB(A)	
Fl.Nr. 159/4, Gmkg. Feucht (Am Brückkanal 4)	54 dB(A)	

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.3. Arbeiten auf der Deponie sowie der Fahrverkehr zur und auf der Deponie dürfen nur Montag bis Samstag tagsüber in der Zeit von 7 Uhr – 20 Uhr erfolgen.

3.1.4. Sollten trotz der vorgenannten Auflagen beim Verfüllbetrieb und den Baumaßnahmen Emissionen in nicht unerheblichem Umfang auftreten, bleiben zusätzliche Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten. Bei berechtigten Beschwerden wegen unzumutbarer Lärmbelästigungen ist vom Betreiber nach Aufforderung durch das Landratsamt Roth ein qualifizierter Nachweis über die Einhaltung der lärmtechnischen Anforderungen beizubringen. Der Nachweis ist durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebene Messstelle erstellen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Landratsamt Roth vorzulegen.

3.2. Luftreinhaltung

- 3.2.1. Der zu erstellende Betriebsplan (als Bestandteil des Betriebshandbuches) muss auch die emissionsmindernden Maßnahmen ggf. fallbezogen oder optional beinhalten (z.B. Reinigung der Straße, Befeuchtung des Ablagerungsmaterials, ggf. Abdeckung beim Transport etc.).
- 3.2.2. Für die Überwachung der Einhaltung der emissionsmindernden Maßnahmen ist ein Verantwortlicher zu beauftragen. Die verantwortliche Person bzw. Stelle ist dem Landratsamt Roth unverzüglich mitzuteilen.

Diese Stelle/ Person hat:

- an der Aufstellung des Betriebsplanes mitzuwirken,
- die Einhaltung der emissionsmindernden Maßnahmen während des Verfüllbetriebs und der Baumaßnahmen vor Ort zu überwachen,
- vor Ort zu entscheiden, ob und ggf. welche emissionsmindernden Maßnahmen jeweils notwendig werden (z.B. Beginn oder Beendigung des Befeuchtens der offenliegenden Deponieflächen oder der Fahrwege für den Zeitraum trockener Witterung, etc.),
- auf mögliche weitergehende Emissionsminderungsmaßnahmen hinzuwirken,

Im Betriebstagebuch sind alle emissionsrelevanten Tätigkeiten und Bauzustände zu dokumentieren. Gleichfalls sind die getroffenen emissionsmindernden Maßnahmen darzustellen.

- 3.2.3. Beim Abkippen des Verfüllmaterials darf die Schütthöhe maximal 2 m betragen. Material, das zu starker Staubentwicklung neigt, ist in befeuchtetem Zustand abzuladen, einzubauen und sofort abzudecken.
- 3.2.4. Um Staubaufwirbelungen durch den Fahrzeugverkehr zu minimieren, sind Fahrwege innerhalb der Deponie möglichst mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material (z. B. RC-Asphalt) zu befestigen, staubfrei zu halten und bei Bedarf zu befeuchten. Die Fahrgeschwindigkeit der Lkw und Radlader ist entsprechend anzupassen.
- 3.2.5. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege und Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder umgehend beseitigt werden. Sollte es erneut zu berechtigten Beschwerden über Verschmutzungen der Zufahrtsstraße und der öffentlichen Verkehrsflächen kommen, behält sich das Landratsamt Roth ausdrücklich vor, die Errichtung einer Reifenwaschanlage an den Ausfahrten der Deponie zu fordern.
- 3.2.6. An der Nordflanke der Deponie ist eine wallartige Randschüttungsüberhöhung aufzubauen, damit die Verfülltätigkeiten im abgeschirmten Bereich stattfinden.
- 3.2.7. Die weitere Verfüllung der Deponie ist vorrangig in den bebauungsnäheren Bereichen durchzuführen und abschnittsweise Richtung Südost fortzuführen. Durch eine fortlaufende und zeitnahe Rekultivierung der verfüllten Bereiche ist für eine Minimierung der offenen Einbauflächen zu sorgen. Das Landratsamt Roth behält es sich ausdrücklich vor, im Rahmen der Anlagenüberwachung und bei den mit den Fachstellen regelmäßig durchzuführenden Kontrollbegehungen erforderlichenfalls weitergehende Anforderungen und Vorgaben zum Verfüllverlauf

festzusetzen, soweit dies insb. zur Sicherstellung eines geordneten, abschnittswisen Betriebs und einer zeitnahen Rekultivierung der verfüllten Teilbereiche erforderlich werden sollte.

- 3.2.8 Die vorstehend unter A.III.3.1.1 – 3.1.4 und A.III.3.2.1 – 3.2.5 festgesetzten Auflagen zur Emissionsminderung sind auch beim Betrieb des Containerabstellplatzes und beim Sandabbau zu beachten. Das Landratsamt Roth behält es sich ausdrücklich vor, eine Verlagerung, bzw. eine Stilllegung des Containerabstellplatzes anzuordnen, sofern dies zur Umsetzung des unter A.III.3.2.7. festgesetzten Verfüllverlaufs erforderlich ist.
- 3.2.9. Sollte der Einsatz von mobilen oder stationären Brecher- oder Recyclinganlagen geplant sein, ist hierfür eine separate Genehmigung (je nach Dauer / Umfang des vorgesehenen Einsatzes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach Baurecht) erforderlich. Der Einsatz derartiger Anlagen ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und auf der Basis dieses Planfeststellungsbeschlusses auch nicht zulässig.
- 3.2.10. Treten trotz der vorgenannten Auflagen zur Luftreinhaltung beim Verfüllbetrieb und den Baumaßnahmen Emissionen in nicht unerheblichem Umfang auf, bleiben zusätzliche Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

4. Überwachung

4.1. Überwachung allgemein

- 4.1.1. Während der Betriebs- und Nachsorgephase der Deponie sind Eigenkontrollen entsprechend Anhang 5 Nummer 3 DepV durchzuführen.
- 4.1.2. Mindestens die folgenden Mess- und Kontrolleinrichtungen sind vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen:
 - Grundwasserüberwachungssystem,
 - Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponieabdichtungssysteme und des Deponiekörpers,
 - Messeinrichtungen für die laufende meteorologische Datenerfassung, (alternativ zu einer eigenen Messstation kann der Betreiber auch auf Messdaten aus einer naheliegenden, geeigneten Wetterstation, z.B. des DWD, zurückgreifen)
 - Messeinrichtungen zur Erfassung der Sickerwasserqualitäten.
- 4.1.3. Folgende Untersuchungen nach Anhang 5 Nummer 3 DepV sind im Rahmen der Eigenkontrollen durchzuführen und auszuwerten:

Parameter	Häufigkeit	
	Betriebsphase	Nachsorgephase ¹⁾
<u>Meteorologische Daten</u> ²⁾ Niederschlagsmenge	täglich (als Tagessummenwert)	täglich, summiert zu Monatswerten

Niederschlagsintensität Temperatur (Min. Max., 14.00 MEZ)	täglich täglich	regelmäßig Monatsdurch- Schnittswert
Windrichtung und -stärke	täglich	nicht erforderlich
<u>Emissionsdaten</u> Grund- und Sickerwasserzusammen- setzung Daten zum Einbau der Abfälle ³⁾	gemäß Auflagen täglich	gemäß Auflagen nicht erforderlich

- 1) Die Häufigkeit der Messungen und Untersuchungen wird im Rahmen der Schlussabnahme festgelegt.
- 2) Die Ermittlung dieser meteorologischen Größen wird nach DIN 19685 (Ausgabe März 1979) durchgeführt.
- 3) Hier sind die Daten zu Aufbau und Zusammensetzung des Deponiekörpers für den Bestandsplan zu erfassen (Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist, Volumen und Zusammensetzung der Abfälle, Arten der Ablagerung, Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie).

4.2. Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser

4.2.1. Grundwasserüberwachung

- 4.2.1.1. Zur Grundwasserüberwachung - derzeit über 9 Grundwassermessstellen - ist vom Betreiber ein Überwachungsprogramm durchzuführen.
- 4.2.1.2. Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Grundwasserüberwachung sind in einem Jahresbericht zur Grundwasseruntersuchung zusammenzufassen und auszuwerten. Hierbei ist für die Leitparameter auch eine graphische Auswertung mit Vergleich der jeweils letzten 5 Jahre anzufertigen.
- 4.2.1.3. Zwischen den Grundwassermessstellen B4 und B6 ist eine zusätzliche Grundwassermessstelle sowie die vorgeschlagene Ersatzmessstelle für B3 niederzubringen und in das Untersuchungsprogramm mit aufzunehmen. Davon ist eine Messstelle tiefendifferenziert zur gleichzeitigen Miterfassung des nächst tieferen Grundwasserstockwerks auszubauen. Für die Grundwassermessstelle B 1 ist aufgrund des fortschreitenden Sandabbaus eine Ersatzmessstelle als Anstrompegel zu errichten. Die Standorte für die beiden neuen Messstellen sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg festzulegen.
- 4.2.1.4. Das Grundwasser ist an den vorhandenen bzw. den neu zu errichtenden Messstellen halbjährlich zu untersuchen (Kurzuntersuchung):
 - Färbung (visuell)
 - Trübung (visuell)
 - Geruch (qualitativ)
 - Temperatur (t)

- Leitfähigkeit (bei 20 °C)
- pH-Wert (bei t)
- Sauerstoff, gelöst (O₂)
- Säurekapazität bis pH 4,3 (KS 4,3)
- Calcium (Ca²⁺)
- Magnesium (Mg²⁺)
- Natrium (Na⁺)
- Kalium (K⁺)
- Chlorid (Cl⁻)
- Sulfat (SO₄²⁻)
- Gel. organisch geb. Kohlenstoff (DOC) Spektr. Absorptionskoeffizient 254 nm
- Adsorbierbare org. geb. Halogene (AOX)
- Bor (B)
- Ammonium

Zusätzlich ist das Grundwasser an den vorhandenen bzw. den neu zu errichtenden Messstellen jährlich zu untersuchen (Volluntersuchung):

Anorganik:

- Arsen (As)
- Blei (Pb)
- Cadmium (Cd)
- Chrom, gesamt (Cr)
- Kupfer (Cu)
- Nickel (Ni)
- Quecksilber (Hg)
- Zink (Zn)
- Cyanid, gesamt (CN⁻)

Organik:

- PAK
- Benzo(a)pyren
- LHKW, gesamt
- LHKW, Einzelstoff
- PCB, gesamt

- PCB, Einzelstoff
- Mineralölkohlenwasserstoffe
- BTX-Aromaten, gesamt

Hinweise:

Der festgesetzte Untersuchungsumfang orientiert sich an dem LfU-Merkblatt Nr. 3.6/3, Stand: 25.07.2007, der Untersuchungsumfang ist dem jeweils gültigen Merkblatt anzupassen.

Die Untersuchungen haben sich an den Regelungen für die Grundwasseruntersuchung bei Deponien für Siedlungsabfälle zu orientieren (LfU-Merkblatt Nr. 3.6/2 der Sammlung Wasser vom 13.05.99)

- 4.2.1.5. Die im Rahmen der Grundwasserüberwachung erhaltenen Daten sind – entsprechend den Spezifikationen – dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in elektronischer Form (SEBAM) zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.1.6. Die Forderung weiterer Grundwassermessstellen bleibt vorbehalten. Die Nachforderung von weiteren Grundwassermessstellen kann insb. dann erforderlich werden, wenn bei der Bewertung der chemischen Untersuchungsbefunde Unklarheiten auftreten sollten.
- 4.2.1.7. Zur Beweissicherung ist außerdem jeweils vor der Befüllung eines neuen DK0-Abschnittes eine Untersuchung der Grundwasserqualität durchzuführen. Diese Untersuchung (Nullmessung) ist analog der Volluntersuchung nach Ziffer 4.2.1.4 durchzuführen
- 4.2.1.8. Bei den regelmäßigen Grundwasseruntersuchungen nach Ziffer 4.2.1.4 sind die Ergebnisse auch mit den Vorsorgewerten und den Beweissicherungsergebnissen (Nullmessung) zu vergleichen, um eventuelle Auswirkungen auf das Grundwasser zeitnah feststellen zu können.

4.2.2. Oberflächenwasserüberwachung

- 4.2.2.1. Oberflächenwasser ist von der Deponie so abzuleiten, dass Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ggf. ist ein Rückhaltebecken mit absetzender und den Abfluss verzögernder Wirkung anzulegen. Durch geeignete Maßnahmen wie Randgräben und Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser aus benachbarten Bereichen in die Deponie auch bei Starkregen zu verhindern. Die temporären Entwässerungsgräben sind ausreichend groß zu dimensionieren.
- 4.2.2.2. Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Sicker- und Oberflächenwässer zugeleitet werden. Der seitliche Abfluss des Oberflächenwassers vom Straßengrundstück darf nicht verändert oder behindert werden.
- 4.2.2.3. Im Bereich des Randgrabens ist an der Einlaufstelle zum zentralen Versickerungsbecken eine Oberflächenwassermessstelle vorzusehen.

- 4.2.2.4. Eine Untersuchung des Oberflächenwassers ist einmal jährlich an der Oberflächenwassermessstelle des Versickerungsbeckens durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist analog der Kurzuntersuchung des Grundwassers durchzuführen.

4.2.3. Wartung und Kontrolle des Sickerwassersystems

- 4.2.3.1. Die Versickerungsgräben und das Becken sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Versickerungsleistung dauerhaft erhalten bleibt. Insbesondere sind während der Deponiebauphase Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschlammung der Versickerungsflächen verhindern. Dennoch ggf. auftretende Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4.3. Überwachung von Deponiefläche, -höhe und –volumen

- 4.3.1. Die nachfolgend genannten Messungen und Überwachungsuntersuchungen sind erstmals 3 Monate nach Inbetriebnahme der Deponie (DK0-Abschnitte) durchzuführen und in jährlichem Abstand zu wiederholen. Diese Untersuchungen sind auch in der Nachsorgephase durchzuführen:

- Messungen zur Überwachung des Volumenzuwachses, der Setzungen und Verformungen des Deponiekörpers durch tachymetrische oder photogrammetrische Vermessung der Deponie,
- Messungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponiebasis- und Zwischenabdichtungssysteme,
- Messungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen des vorläufigen oder endgültigen Oberflächenabdichtungssystems durch zu errichtende Setzungspegel (mindestens 2 Pegel pro Deponieabschnitt).

- 4.3.2. Die Ergebnisse der Messungen sind in die Erklärung zum Deponieverhalten einzuarbeiten.

5. Oberflächenabdichtung, Rekultivierung, Naturschutz

5.1 Oberflächenabdichtung, Rekultivierung

- 5.1.1. Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung unverzüglich profilgerecht einzuplanieren und abzudichten.
- 5.1.2. Auf der Grundlage des Deponieverhaltens ist zu entscheiden, ob zunächst ein temporäres Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht werden muss, oder ob gleich das endgültige Abdichtungssystem errichtet werden kann.
- 5.1.3. Die Oberfläche der fertig gestellten mineralischen Dichtungsschicht muss grundsätzlich nach Abklingen der Setzungen ein Mindestgefälle von 5 % aufweisen. Die plangemäß zugelassenen

Gefälle sind jeweils im Einzelnen nachzuweisen. Das Gefälle und die Höhenlage sind durch entsprechende Vermessungsberichte zu belegen.

- 5.1.4. Die Oberflächenabdichtung ist abschnittsweise und in Abhängigkeit vom Verfüllfortschritt gemäß der Planung (Ziffern 7.5, 7.6. i.V. mit Anlage 6 des Erläuterungsberichts und Ziffern 2, 5 i.V.m. Anlage 1 des Stilllegungskonzepts) auf den Deponiekörper aufzubringen.
- 5.1.5. Die Oberflächenabdichtungen sind im gesamten Deponiebereich wie folgt auszubilden:
- Rekultivierungsschicht, $d \geq 1,5$ m mit Bewaldung
 - dränwirksame Zwischenschicht, $d = 0,3$ m, k_f -Wert $\geq 1 \times 10^{-3}$ m/s
 - Dichtungslage mit bindigem Erdmaterial, $d \geq 0,4$ m, k_f -Wert $\leq 1 \times 10^{-8}$ m/s
- 5.1.6. Die Oberfläche der Dichtungslage muss rissfrei, eben und frei von abrupten Änderungen und aufliegenden Fremdkörpern sein.
- 5.1.7. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Haltbarkeit der Dichtungslage in der Oberflächenabdichtung ist ein Gefälle von 1:3 oder flacher einzuhalten.
- 5.1.8. Für bereits bestehende, steilere Bereiche ist von einem geeigneten Grundbauinstitut ein Nachweis zu erbringen, dass die Standsicherheit dieser Böschungen und Abschnitte insbesondere im Hinblick auf die Haltbarkeit der Oberflächenabdichtung gewährleistet ist. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, sind die Böschungen zur Sicherstellung einer dauerhaften Haltbarkeit der Oberflächenabdichtungen den statischen Erfordernissen entsprechend abzufachen und entsprechend den sich aus diesem Beschluss ergebenden Anforderungen erneut abzudichten.
- 5.1.9. Über der dränwirksamen Zwischenschicht der Oberflächenabdichtung ist ein ausreichend dimensioniertes Geotextil einzubauen, um das Einschwämmen von Feinteilen aus dem Rekultivierungsboden zu verhindern. Sofern die Filterstabilität zwischen Entwässerungsschicht und dem Oberboden nachgewiesen und von der Fremdprüfung bestätigt wird, kann auf den Einbau eines Geotextils als Trennvlies verzichtet werden.
- 5.1.10. Die Rekultivierungsschicht ist aus lehmig, schluffigen oder tonigen Erdstoffen mit einer nutzbaren Feldkapazität von wenigstens 140 mm, bezogen auf die Gesamtdicke, herzustellen. Für die Rekultivierungsschicht darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden. Das eingesetzte Material muss Anhang 3 Nr. 2 DepV entsprechen.
- Bauschuttanteile sind in der Rekultivierungsschicht nicht zulässig.
- 5.1.11. Die Rekultivierungsschicht ist möglichst unverdichtet einzubauen.
- 5.1.12. Die Herstellung der Oberflächenabdichtungen ist durch einen unabhängigen Sachverständigen während der Errichtung zu begleiten und zu prüfen. Nachweise und Dokumentationen sind dem Landratsamt Roth unaufgefordert vorzulegen.
- 5.1.13. Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes der Dichtungslage ist regelmäßig zu überprüfen und zu bestätigen.
- 5.1.14. Die Anforderungen für den Nachweis der Qualität und der Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht sind auch im Qualitätsmanagementplan zu formulieren.

- 5.1.15. Nach Aufbringen der Rekultivierungsschicht ist der jeweilige Deponieabschnitt zu vermessen. Das Ergebnis ist im Bestandsplan darzustellen.
- 5.1.16. Die Rekultivierung ist so auszuführen, dass das Dichtungssystem vor Wurzel- und Frosteinwirkungen geschützt wird. Zum Schutz des Oberflächenabdichtungssystems dürfen zur Bepflanzung nur Baumarten mit einem Wurzelwachstum von < 1,5 m verwendet werden. Durch die Auswahl eines geeigneten Bewuchses muss die Oberfläche vor Wind- und Wassererosion geschützt und eine möglichst hohe Evapotranspiration erreicht werden.
- Hierfür ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth und dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Roth ein Bepflanzungsplan zu erstellen, wobei zum Schutz der Dichtungssysteme auf einen weitestgehenden Verzicht auf Tiefwurzler, die gezielte Anpflanzung von Flachwurzlern und ggf. Maßnahmen zur Begrenzung der Aufwuchshöhen zu achten ist.
- 5.1.17. Für die im Deponiebereich vor dem 15.07.2009 erstellten und noch nicht amtlicherseits abgenommenen Rekultivierungsabschnitte ist - sofern diese dauerhaft verbleiben - ein Nachweis zu führen, dass die Rekultivierungsschicht sowie die Dichtungslage nach den bei der Errichtung dieser Abschnitte jeweils geltenden Anforderungen und Bescheiden ausgeführt wurde.
Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, sind diese Abschnitte entsprechend den sich aus diesem Beschluss ergebenden Anforderungen zu ertüchtigen.
- 5.1.18. Die Nachweise zur Standsicherheit der bestehenden Deponieböschungen nach Ziffer 5.1.8 sowie zum Aufbau der bestehenden Oberflächenabdichtungen nach Ziffer 5.1.17 sind bis spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Beschlusses vorzulegen.
- 5.1.19. Die Stilllegung der Deponiealtbereiche hat entsprechend den unter Ziffer 5.1 des ergänzenden Stilllegungskonzepts vom 27.04.2009 dargestellten Betriebsphasen zu erfolgen. Die hierin unter „Phase 1“ erläuterten Maßnahmen (Stilllegung der Deponiealtbereiche, Profilierung zur Vorbereitung der Rekultivierung, bzw. der Zwischenabdichtung, Rekultivierung endverfüllter Flächen, Zwischenabdichtung von Folgenutzungsflächen) müssen unter Beachtung der unter Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 der Anordnung des Landratsamtes Roth vom 14.07.2009, Az. 44-Sdr, aufgeführten Auflagen und Bedingungen (Flächen zur Stilllegung und Profilierung) schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 31.12.2010 abgeschlossen sein.

Mit „Phase 2“ (Betrieb als Inertabfalldeponie über den neu errichteten Deponieabschnitten - Ersatzbarriere – mit seitlich anschließenden Böschungsbereichen über der stillgelegten Altdeponie – Zwischenabdichtung -) darf erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe der Basis- und der Zwischenabdichtungen durch das Landratsamt Roth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg begonnen werden. Durch geeignete betriebliche und organisatorische Vorkehrungen ist zu gewährleisten, dass in „Phase 2“ ein geordneter, abschnittsweiser Deponiebetrieb erfolgt.

„Phase 3“ (Stilllegung der Inertabfalldeponie) ist zur Reduzierung des Niederschlagswassereintrags in den Deponiekörper sukzessive dem Verfüllfortschritt folgend umzusetzen. Hierbei sind insbesondere auch die im Erläuterungsbericht genannten Angaben zum Verfüllverlauf und zur Verfülldauer zu beachten.

Die rekultivierten und bepflanzten Deponieabschnitte sind, sobald eine Zäunung zum Schutz der Pflanzungen gegen Wildverbiss nicht mehr erforderlich ist, auszuzäunen. Die Festlegung

dieser Flächen erfolgt jeweils im Rahmen der mit den Fachbehörden regelmäßig durchzuführenden Kontrollbegehungen.

Die betroffenen Gemeinden und interessierten Bürger sind mind. einmal jährlich in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen von Deponiebegehungen) über die Umsetzung dieser „Phasen“ und den Fortschritt der Verfüllungen zu unterrichten.

5.2. Naturschutz

- 5.2.1. Dem Landratsamt Roth ist eine ökologische Bauleitung zu benennen. Deponiebegehungen mit der ökologischen Bauleitung sind zu protokollieren, die Protokolle sind dem Landratsamt Roth unaufgefordert vorzulegen.
- 5.2.2. Die CEF 1- und CEF 2- Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen. Während der Laufzeit des Deponiebetriebes sind die hierfür erforderlichen Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
- 5.2.3. Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen ist bis zur Entlassung aus der Nachsorge in einem regelmäßigen Turnus (mindestens alle fünf Jahre) dem Landratsamt Roth nachzuweisen. Im Rahmen der durchzuführenden Kontrollbegehungen werden auch diese Flächen geprüft und erforderlichenfalls weitergehende Anforderungen zur Sicherung der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen gestellt werden.

6. Nachsorge

- 6.1. Der Deponiebetreiber hat in der Nachsorgephase alle Maßnahmen, insb. die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.
- 6.2. Die Funktionsfähigkeit und die Verformungen der Oberflächenabdichtung sind jährlich zu kontrollieren, Schadstellen sind zu reparieren.
- 6.3. In halbjährlichen Intervallen sind Begehungen auf der stillgelegten Deponie durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
 - Zustand der Rekultivierungsschicht, aufgetretene Schäden sind zu beseitigen.
 - Zustand des Oberflächenentwässerungssystems, Ableitegräben sind freizuhalten.
 - Nutzung der Deponieoberfläche (Rekultivierung)
- 6.4. Die im Rahmen der Nachsorge durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen, deren Ergebnisse und ggf. veranlasste Maßnahmen sind im Deponiejahrbuch zusammenzufassen.
- 6.5. Die Entlassung aus der Nachsorge kann zu gegebener Zeit nach § 11 Abs. 2 DepV durch den Deponiebetreiber beantragt werden. Dem Antrag ist eine zusammenfassende Bewertung der Emissionsverhältnisse der letzten 10 Jahre beizulegen. In diesen Bericht sind die noch weiterhin durchzuführenden Maßnahmen zu benennen.

7. Sicherheitsleistung

Der Deponiebetreiber hat die Sicherheit für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wurden.

Die für die Deponie bereits anerkannte Sicherheitsleistung in Höhe von 1.278.229,70 € wird für die Weiterführung der Deponiebereiche, die sich in der Stilllegungsphase befinden, gem. § 25 Abs. 2 DepV anerkannt.

Das Landratsamt Roth behält es sich jedoch ausdrücklich vor, nach Prüfung der Ausführungsplanung und der nach den Auflagen A.III.5.1.8 und A.III.5.1.17 vorzulegenden Nachweise die Höhe der Sicherheitsleistung – unter Anrechnung der bereits vorliegenden Sicherheit – gem § 18 Abs. 3 DepV insgesamt erneut festzusetzen, wenn die Prüfung ergeben sollte, dass sich das Verhältnis zwischen Sicherheitsleistung und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat.

Soweit eine Anpassung erforderlich wird, ist die Sicherheitsleistung vor Beginn der Ablagerungsphase in den DK0-Abschnitten zu leisten.

8. Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der RH-Deponiekonsortialgesellschaft, Industriestraße 18, 91186 Büchenbach wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung des Untergrundes durch Versickerung gesammelter Niederschlagswässer und Ableitung von Sickerwässern über die Ersatzbarriere erteilt.

1.1.2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Ableitung der Sickerwässer über die Ersatzbarriere in den Untergrund und der Ableitung von Niederschlagswasser von den Rekultivierungsflächen über einen Umlaufgraben am Deponierand in ein Versickerungsbecken mit Überlauf in das in das Feucht-Trocken-Biotop.

1.2. Plan

Der Benutzung liegen die unter A.II. aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg vom 01.10.2009 versehen.

1.3. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 15.07.2029.

1.4. Erlaubnisbedingungen und –auflagen

1.4.1. Umfang der erlaubten Benutzung

Einleitungsstellen:

- **4 Ersatzbarrieren**

Versickerungsleistung 3,6 m³/m²a

- **Ringgräben um die Deponie**

Mulde Nord, Volumen 540 m³
Versickerungsleistung 2 l/sha

Mulde Südwest, Volumen 340 m³
Versickerungsleistung 2 l/sha

- **Versickerungsbecken**

Volumen 5377 m³

Versickerungsleistung

2 l/sha

- 1.4.2. Für die Anlage der Versickerungsgräben und des Sickerbeckens ist eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorzunehmen, das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 1.4.3. Der Unternehmensträger ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.
- 1.4.4. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

V. Entscheidung über Einwendungen

Einwendungen und Anträge gegen Inhalt und Umfang der Planfeststellungsunterlagen und die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Roteintragungen, Planänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben

VI. Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von **34.100,00 €** erhoben.

Für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von **2.650,00 €** erhoben.

Erstattungspflichtige Auslagen sind bisher in Höhe von **8.040,00 €** angefallen.

Die nachträgliche Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.